

SATZUNG

Stand: 15.06.2011

Technischer Überwachungs-Verein Saarland e.V.

Hauptverwaltung: Am TÜV 1, 66280 Sulzbach

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des TÜV
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Vorstand
- § 9 Neutralität
- § 10 Einnahmen
- § 11 Rechnungswesen
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Technischer Überwachungs-Verein Saarland e. V.
Er hat seinen Sitz in Sulzbach/Saar.
Im nachstehenden Text dieser Satzung wird anstelle des vollständigen Namens die Kurzbezeichnung TÜV verwendet.
- (2) Der TÜV ist gemäß § 21 BGB unter Nr. 331 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der TÜV hat den Zweck, als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft Menschen, Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art zu schützen.
- (2) Zu diesem Zweck führt der TÜV durch Gesellschaften gemäß (4) Beratungen, Begutachtungen, Prüfungen, Schulungen und Überwachungen auf allen Gebieten durch, auf denen seine Neutralität und Sachkunde hilfreich ist. Der TÜV fördert mit dieser Organisation zugleich die zweckmäßige und wirtschaftliche Herstellung und Verwendung von technischen Einrichtungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln.
- (3) Der TÜV führt keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb.
- (4) Der TÜV kann im In- und Ausland Unternehmen in Form von Handelsgesellschaften errichten, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen (Beteiligungsunternehmen). Er kann Geschäftsbesorgungen für Dritte übernehmen. Er kann auch Stiftungen errichten und Mitglied in anderen Vereinen werden. Der TÜV kann seinen Geschäftsbetrieb teilweise oder ganz auf Beteiligungsunternehmen, auf von ihm errichtete Stiftungen oder auf andere übertragen. Bei Aufgaben, die dem TÜV auf Grund Gesetzes oder Verordnung übertragen wurden, bedarf dies der Einwilligung der zuständigen Behörden.
Bei allen unternehmerischen Entscheidungen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Soweit der TÜV selbst Aufgaben wahrnimmt, die ihm auf Grund Gesetzes oder Verordnung übertragen wurden, muss gewährleistet sein, dass er alle sich aus den einschlägigen rechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen erfüllen kann.
 - b) Der TÜV darf keine Verpflichtung zum Ausgleich von Verlusten übernehmen. Organisatorische Gestaltung und Abwicklung des Verhältnisses zwischen dem TÜV und dem/den anderen Beteiligten dürfen nicht zu einer Haftung oder zu einer Verlustübernahmeverpflichtung des TÜV für Verbindlichkeiten des/der anderen Beteiligten, ihrer Mitglieder oder ihrer Organe führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TÜV können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Personen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder freien Mitarbeiterverhältnis zum TÜV stehen sowie Zusammenschlüsse solcher Personen können nicht Mitglied werden.
- (3) Über die Aufnahme in den TÜV, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Aufsichtsrat. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufsichtsrat die Aufnahme des Mitglieds beschließt. Sie endet, wenn

- a) der Austritt erklärt worden ist,
oder
- b) der Geschäftsbetrieb des Mitglieds eingestellt worden ist oder bei ihm die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen weggefallen sind,
oder
- c) gemäß § 4 Absatz 3 ein Ausschluss erfolgt ist.

In den Fällen a) und b) endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres (§ 12). Im Fall a) muss die Austrittserklärung in schriftlicher Form dem TÜV spätestens am 30. September des laufenden Geschäftsjahres zugehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied erhält jährlich kostenlos einen Bericht über die Tätigkeit des TÜV.
Die Mitglieder sollten im Bedarfsfall die Dienstleistungen des TÜV und seiner Beteiligungsunternehmen in Anspruch nehmen.
- (3) Ein Mitglied, das die Belange des TÜV geschädigt hat oder dessen Verhalten eine Schädigung der Belange des TÜV befürchten lässt, kann vom Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
- (4) Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum TÜV oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vermögen des TÜV oder auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen, Einlagen oder Entgelten irgendwelcher Art. Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem TÜV werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 5 Organe des TÜV

Organe des TÜV sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
- 2. der Aufsichtsrat (§ 7)
- 3. der Vorstand (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein satzungsgemäßer Vertreter beruft alljährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Bericht über die Tätigkeit des TÜV im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Wahlen zum Aufsichtsrat,
 - e) Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern nebst einem Stellvertreter.

- (2) Anträge aus dem Mitgliederkreis sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt und spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden. Über sonstige Angelegenheiten, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht genannt sind, dürfen Beschlüsse gefasst werden, sofern die Dringlichkeit der jeweiligen Angelegenheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein satzungsgemäßer Vertreter hat auf Beschluss des Vorstands jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie ebenfalls innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder dies mit Angabe desselben Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bezeichnung des Anlasses und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein satzungsgemäßer Vertreter. Er hat das Recht, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden prüfen zu lassen; Nichtberechtigte kann er als Zuhörer zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; § 14 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Abstimmungen können offen oder schriftlich erfolgen. Es wird offen abgestimmt, wenn nichts anderes beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Auszählung der Stimmen werden nur die abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sowie - bei schriftlicher Abstimmung - unbeschriftete Stimmzettel werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (7) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Sie ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder der von ihm beauftragten Person spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - a) mindestens 4, höchstens 7 Personen, die aus dem Kreise der Mitglieder von der Mitgliederversammlung als stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe, dass die Amtszeit am Tage der 4 Jahre später stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl ansteht, endet. Das Mandat erlischt beim Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder aus dem Berufsleben sowie durch Rücktritt vorzeitig am Tage der diesem Ereignis nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) 2 Betriebsangehörigen des TÜV, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Betriebsrates auf die Dauer von vier Jahren zu stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern wählt. Hinsichtlich der Amtszeit und deren vorzeitiger Beendigung gilt die Regelung in Absatz 1a) entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen das Ausscheiden aus dem TÜV tritt. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) bis zu drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder der Wirtschaft, die auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Hinsichtlich der Dauer der Amtszeit gilt Absatz 1a) entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtszeit in dieser Funktion spätestens mit der Amtszeit als Aufsichtsrat gem. Absatz 1a) oder b) endet. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, davon einmal in den letzten drei Monaten vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Zusendung der Beratungsunterlagen mit einer Frist von zwei Wochen zu Sitzungen des Aufsichtsrats ein.
- (4) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands muss der Vorsitzende des Aufsichtsrats innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.
- (5) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Über dringliche Angelegenheiten kann der Vorsitzende ohne Einberufung einer Sitzung im schriftlichen Verfahren abstimmen lassen.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Von jeder Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist.
- (10) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann von ihm jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins und zu diesem Zweck Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen oder diese durch Beauftragte einsehen und prüfen lassen.
- (11) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Bestimmung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) Zustimmung zum Jahresabschluss und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Einberufung und Festlegung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen,
 - f) Genehmigung des An- und Verkaufs von Grundstücken,
 - g) Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen gemäß § 2 Absatz 4.Der Aufsichtsrat kann verlangen, dass in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 8 Absatz 4) weitere Angelegenheiten festgelegt werden, die seiner Genehmigung bedürfen.
- (12) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter sind unter Einbindung und Beschluss des Aufsichtsrates für folgende Angelegenheiten zuständig:

Einstellung, Abschluss des Dienstvertrages sowie Kündigung des Vorstandes. Die Jahresbezüge des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter festgelegt.
- (13) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Reisekosten und Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, höchstens jedoch drei Personen. Wird mehr als eine Person zum Vorstand bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat eine dieser Personen zum Vorsitzenden des Vorstands. Jedem weiteren Vorstandsmitglied kann der Aufsichtsrat die Bezeichnung „Stellvertretendes Vorstandsmitglied“ verleihen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand ist für die Erfüllung der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Vereinszwecke verantwortlich und vertritt den TÜV gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (3) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, so gilt: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, so tritt der Vorstand auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- (8) Der Vorstand beschließt über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie über Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 4. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates (§ 7 Absatz 11 f) und g)).
- (9) Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Neutralität

Alle im Namen des TÜV für Dritte gem. § 2 (2) durchgeführten Tätigkeiten sind mit größtmöglicher fachlicher Qualität, Objektivität und Neutralität auszuführen. Die Ausführenden sind von den Vereinsorganen unabhängig und keiner fachlichen Weisung unterworfen.

§ 10 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des TÜV setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geschäftsbesorgungs- und Mieterlösen
 - c) Ausschüttung seitens Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Aus diesen Mitteln soll eine Rücklage in Höhe von mindestens einem Viertel der Jahreslohn- und Gehaltssumme zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit des TÜV gebildet werden.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr des TÜV unterliegen der Prüfung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Nachprüfung der Rechnungslegung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf eine Zeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Reisekosten und Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Die Berichte des Wirtschaftsprüfers und der Rechnungsprüfer sind vom Aufsichtsrat in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TÜV ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, sind als nicht anwesend anzusehen.

Für eine Änderung des § 14 (Auflösung) ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder sowie eine Anwesenheit oder Vertretung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des TÜV kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Im Falle von (1) dritter Satz ist Einstimmigkeit erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, sind als nicht anwesend anzusehen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Er wird frühestens sechs Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Die Mitgliederversammlung kann eine längere Frist festlegen.
- (4) Bei Auflösung des TÜV fällt das nach Erfüllung der Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die gemeinnützige TÜV Saarland Stiftung.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann auch andere Personen als Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren sind gesamtvertretungsberechtigt.